



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Russmedia Digital GmbH (FN 240260z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2023, KOA 2.150/23-014, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „VOL.AT TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C-Vorarlberg“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung des Programms beginnend mit 19.04.2024 wie folgt genehmigt:

Jeden Freitag von 22:00 bis 22:30 Uhr sowie jeden Samstag von 11:00 bis 11:30 Uhr wird die eigenproduzierte, regionale Nachrichtensendung „Vol.at TV“ ausgestrahlt, die einen Schwerpunkt auf lokale Themen rund um Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport legt. Zur Sendung werden unter anderem Studiogäste eingeladen, welche zu vorstehenden Themen Stellung nehmen und ihre Meinung öffentlich kundtun können. Inhaltlich wird in der Sendung über aktuelle Themen informiert, wobei sich der Fokus der Nachrichten überwiegend auf das Bundesland Vorarlberg richtet.

Jeden Freitag von 12:00 bis 12:30 Uhr wird die eigenproduzierte Magazinsendung „Vorarlberg im Fokus“ ausgestrahlt. Diese Sendung bietet einen Mix aus kulturellen Highlights, Sportereignissen und lokalen Geschichten und ermöglicht so einen tiefen Einblick in die Vielfalt Vorarlbergs. Jede Ausgabe widmet sich einem für die Region wichtigen Thema wie beispielsweise Tourismus, Nachhaltigkeit, aktuelle Sportereignisse oder die heimische Wirtschaft und beleuchtet es aus unterschiedlichen Perspektiven. Das Format enthält Interviews mit lokalen Persönlichkeiten und prominenten Gästen, die einen Bezug zur Region haben oder eine wichtige Rolle in den behandelten Themen spielen. Die Sendung bereitet komplexe Themen durch detaillierte Hintergrundberichte und Gespräche mit offiziellen Vertretern, Experten und politischen Führungskräften auf, um die Zuseher umfassend zu informieren.

Das Programm wird als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“, das von der Ländle TV GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.04.2024, KOA 2.150/24-005, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.04.2024, adaptiert mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag hinsichtlich der Ausstrahlungszeit betreffend „Vorarlberg im Fokus“ von freitags 11:00 bis 11:30 Uhr auf freitags 12:00 bis 12:30 Uhr, hat die Russmedia Digital GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Änderung ihres Programms ab 19.04.2024 angezeigt. Die Antragstellerin legte der Anzeige die Vereinbarung betreffend die geplanten Ausstrahlungen mit der LändleTV GmbH bei.

Mit Ergänzung vom 17.04.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass die Programme „Vol.at TV“ und „Vorarlberg im Fokus“ zur Gänze über Eigenproduktion gestaltet werden sollen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige samt Ergänzung sowie aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Russmedia Digital GmbH ist eine zu FN 240260z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Russmedia Digital GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2023, KOA 2.150/23-014, das digital terrestrische Fernsehprogramm „VOL.AT TV“, welches über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C-Vorarlberg“), verbreitet wird.

Bei dem Fensterprogramm "VOL.AT TV" handelt es sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Programm mit Schwerpunkten auf Nachrichten sowie verschiedenen Talkformaten. Dabei bietet das rund 30-minütige Wochenmagazin lokale und regionale Beiträge zu den Themen Sport, Reportagen, Interview und Wirtschaftsereignisse, Vereinsgeschichten und kulturelle Events sowie karitative Geschichten aus dem Ländle.

Das Programm wird als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“, das von der Ländle TV GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.04.2024, KOA 2.150/24-005, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.

Das Programm „VOL.AT TV“ wird in den folgenden Zeiträumen als Fensterprogramm ausgestrahlt:

- Freitag: 22:00 bis 22:30 Uhr



- Samstag: 11:30 bis 12:00 Uhr
- Sonntag: 15:30 bis 16:00 Uhr

2.3. Geplante Änderung

Die Antragstellerin plant, beginnend mit 19.04.2024 ihr Programm als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“ wie folgt auszustrahlen:

Jeden Freitag von 22:00 bis 22:30 Uhr sowie jeden Samstag von 11:00 bis 11:30 Uhr wird die eigenproduzierte, regionale Nachrichtensendung „**Vol.at TV**“ ausgestrahlt, die einen Schwerpunkt auf lokale Themen rund um Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport legt. Zur Sendung werden unter anderem Studiogäste eingeladen, welche zu vorstehenden Themen Stellung nehmen und ihre Meinung öffentlich kundtun können. Inhaltlich wird in der Sendung über aktuelle Themen informiert, wobei sich der Fokus der Nachrichten überwiegend auf das Bundesland Vorarlberg richtet. Der Lokalbezug der Nachrichtensendung und die Thementiefe allfälliger Interviews sind Merkmale dieser Nachrichtensendung für das gesamte Bundesland Vorarlberg.

Jeden Freitag von 12:00 bis 12:30 Uhr wird die eigenproduzierte Magazinsendung „**Vorarlberg im Fokus**“ ausgestrahlt. Diese Sendung bietet einen Mix aus kulturellen Highlights, Sportereignissen und lokalen Geschichten und ermöglicht so einen tiefen Einblick in die Vielfalt Vorarlbergs. Jede Ausgabe widmet sich einem für die Region wichtigen Thema wie beispielsweise Tourismus, Nachhaltigkeit, aktuelle Sportereignisse oder die heimische Wirtschaft und beleuchtet es aus unterschiedlichen Perspektiven. Das Format enthält Interviews mit lokalen Persönlichkeiten und prominenten Gästen, die einen Bezug zur Region haben oder eine wichtige Rolle in den behandelten Themen spielen. „Vorarlberg im Fokus“ bringt so die Stimmen hinter den Geschichten zum Vorschein und bietet den Zusehern einen Einblick in das Lebensgefühl und die Herausforderungen der Region. Das neue Magazin „Vorarlberg im Fokus“ richtet sich an ein breites Publikum, das Interesse an lokalen Ereignissen hat und verpflichtet sich, seine Zuschauerinnen und Zuschauer umfassend und vielschichtig zu informieren. Die Sendung bereitet komplexe Themen durch detaillierte Hintergrundberichte und Gespräche mit offiziellen Vertretern, Experten und politischen Führungskräften auf. Dadurch soll Verständnis gefördert und zur Diskussion angeregt werden. Mit einem starken Fokus auf die visuelle Dokumentation jedes redaktionellen Beitrags, insbesondere bei Themen von aktueller Bedeutung und journalistischer Hochwertigkeit, bietet „Vorarlberg im Fokus“ Einblicke in das Herz und die Seele Vorarlbergs.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und in ihrer Ergänzung.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 6 AMD-G lautet:



„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der ProgrammGattung, der ProgrammDauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin eine umfassende Änderung ihres als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“ ausgestrahlten Programms beginnend ab 19.04.2024 angezeigt. Beginnend ab 19.04.2024 wird die eigenproduzierte, regionale Nachrichtensendung „Vol.at TV“ freitags von 22:00 bis 22:30 Uhr und samstags von 11:00 bis 11:30 Uhr ausgestrahlt. Die eigenproduzierte Magazinsendung „Vorarlberg im Fokus“ wird künftig freitags von 12:00 bis 12:30 Uhr ausgestrahlt.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie der ProgrammDauer bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzugeben und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken. Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass durch die Zulassung der Programme „Vol.at TV“ und „Vorarlberg im Fokus“ der Russmedia Digital GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/24-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)